



AN DEN BUNDESRAT DER REPUBLIK ÖSTERREICH

und

AN DEN ÖSTERREICHISCHEN NATIONALRAT

sowie

AN DIE LANDESHAUPTLEUTE
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Wir fordern Sie auf, verbindlich Stellung zu beziehen und alles in Ihrer Macht Stehende vorzunehmen, um die Abschaffung des Menschenrechtes auf Eigentum, – EU Menschenrechtskonvention, 1. Zusatzprotokoll, Art. 1 –, zu verhindern!

Nur Ihre Intervention kann das Menschenrecht auf Eigentum noch retten.

Königsbrunn, den 02.08.2012

PETITION

gegen „wesentlich reduzierte Entschädigungen“ im Falle staatlicher Enteignungen

Am 30. Mai 2012 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, EGMR, ein unmissverständliches Memorandum an den Europarat bezüglich seines bereits am 12. Oktober 2010 gefällten Pilot-Urteils „gegen“ Rumänien gerichtet und dadurch das Menschenrecht auf Schutz des Eigentums aufgehoben, indem er feststellte:

*„**28. Beschluss:** Der Staat hat das Recht, jegliche Art von Eigentum zu enteignen – der Staat hat darüber hinaus das Recht, gesetzlich vorgeschriebene Entschädigungen im Falle von Enteignungen jederzeit aufzuheben – und **die Höhe einer Entschädigung sogar wesentlich zu reduzieren**, wenn er dieses gesetzlich festlegt.“*

Dieser Freibrief für folgenlose staatliche Enteignungen, – denn „wesentlich reduzierte“ Entschädigungen können auch nur symbolischer Natur sein! –, wurde den Abgeordneten des Europarates während ihrer Tagung vom 4. bis zum 6. Juni 2012 vorgelegt und zur Veröffentlichung freigegeben.

Der EGMR verletzt damit die eigene Menschenrechtskonvention, die unter anderem festschreibt:

„Artikel 17 – Verbot des Missbrauchs der Rechte

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.“

Der Gedanke, es handle sich bei dem oben genannten Pilot-Urteil und dem Beschluss des EGMR, Eigentum der Willkür des Staates auszusetzen, um eine nur für Rumänien gültige Sonderregelung, ist völlig abwegig, weil das gegen Artikel 14 der Konvention, das Diskriminierungsverbot betreffend, verstoßen würde. Aus diesem Grunde muss angenommen werden, dass der EGMR hiermit ein Grundsatzurteil gefällt hat, das jedem Unterzeichnerstaat der EU-Menschenrechtskonvention das Recht einräumt, mit dem Eigentum seiner Bürger nach Gutdünken umzugehen, und letztere ihres Menschenrechtes auf Eigentum beraubt werden können.



Was aber die Verfassung Rumäniens betrifft, so verbietet sie in ihrem das Recht auf Privateigentum schützenden Artikel 44 Enteignungen kategorisch und sieht im Falle öffentlicher Nutzungsnotwendigkeit von Immobilien eine gerechte und der Enteignung vorausgehende Entschädigung vor.

Der EGMR, der die Aufgabe hat, die Menschenrechte von 800 Millionen Menschen in 47 Unterzeichnerstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention zu schützen, begründet sein unmissverständliches Unterfangen, Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EU-Menschenrechtskonvention zu einem Freibrief für staatliche Enteignungen zu machen, folgendermaßen:

„Die Entschädigung unter dem Marktwert anzusetzen, ist akzeptabel und wird vom Pilot-Urteil des EGMR sogar als ein Mittel empfohlen, das behilflich sein könnte, ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der ehemaligen Eigentümer und den Allgemeininteressen der Gesellschaft herzustellen (§ 235 des Urteils)“.

Diese Argumentation ist prinzipiell menschenrechtsfeindlich und indiskutabel. Besonders aber im Fall Rumäniens, wo seit 1989 eine korrupte Politikerklasse die im Land verbliebene Bevölkerung beherrscht, ist dieses Pilot-Urteil des EGMR geradezu verantwortungslos, weil die widerrechtlich von den Kommunisten konfiszierten Immobilien seit 23 Jahren als wirtschaftliche Grundlage der alten Seilschaften für den Ausverkauf des Landes und die eigene maßlose Bereicherung herhalten.

Es ist nämlich gerade nicht im allgemeinen Interesse und widerspricht vielmehr der fundamentalen Logik des Rechtsstaatsprinzips innerhalb einer Demokratie, wenn Privateigentum unter dem Vorwand, die Allgemeinheit habe ein Interesse daran, enteignet wird. Umso weniger entspricht es den Interessen der Allgemeinheit, wenn solchermaßen beschlagnahmtes Privateigentum so gut wie ausschließlich den Interessen Einzelner dient!

Die oben erwähnte Auslegung von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls verstößt nicht nur gegen die Europäische Menschenrechtskonvention, sondern schützt insbesondere im Fall Rumäniens die niemals entmachtete Gesellschaftsschicht der kommunistischen Täter vor deren Opfern. Darüber hinaus wird die politische Klasse Rumäniens vom EGMR ermutigt, weiterhin Nutzen aus beschlagnahmtem Eigentum zu ziehen und ihre Günstlinge daran zu beteiligen, was ebenfalls nicht im Sinne der Allgemeinheit sein kann. Desgleichen stagniert die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, wenn ausländische Investoren abgeschreckt werden, da sie ebenfalls befürchten müssen, jederzeit enteignet und nur gering entschädigt zu werden.

Aus den oben erwähnten Gründen fordere ich Sie auf, Ihrer Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte als Mitglied des Europaparlamentes und des EGMR nachzukommen, sich verbindlich dazu zu bekennen und mit allen Ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln **dagegen vorzugehen**, dass der Schutz des Menschenrechtes auf Eigentum im Geltungsbereich der EU-Menschenrechtskonvention derzeit ausgehöhlt und vielleicht sogar abgeschafft wird!

Hochachtungsvoll,

ResRo – Interessenvertretung Restitution in Rumänien e.V.
Karin Decker-That, Vorsitzende



Quellennachweise:

1. Pilot-Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte MARIA ATANASIU u.a. / RUMÄNIEN

>> [www](#) , vom 12.10.2010; – *daraus die für die Legalisierung von Enteignungen relevanten Auszüge, ins Deutsche übersetzt:*

„§ 174. Gemäß Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 ist der Staat berechtigt, Eigentumsgegenstände zu enteignen – einschließlich gesetzlich festgelegte Rechte auf Entschädigung – und die Höhe der Entschädigungen durch Gesetz zu mindern. Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 schreibt lediglich vor, dass die für eine Eigentumsentziehung gewährte Entschädigung „angemessen im Verhältnis“ zum Gegenstandswert sein muss. Das Fehlen jeglicher Ausgleichsmaßnahme ist nur in außerordentlichen Fällen laut Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zulässig (Broniowski, obig zitiert, § 186).

§ 235. Gleichzeitig erachtet der Gerichtshof, dass die Rechtssprechungen und gesetzgeberischen Maßnahmen anderer Vertragsstaaten, die die Grundsätze der Konvention und der dazugehörigen Protokolle beachten, für die beklagte Regierung eine Inspirationsquelle darstellen könnten (s. insbesondere die Verfahren Broniowski und Wolkenberg, obig zitiert). Die Revision der Gesetzgebung durch einfachere und klare Verfahrensregeln würde zu einem vorhersehbaren Entschädigungssystem führen, was heutzutage nicht der Fall ist, solange die verschiedenen einschlägigen Bestimmungen in zahlreichen Gesetzen, Verfügungen und Beschlüssen auftreten. Die Begrenzung der Höhe der Entschädigungen und die Einführung von Abschlagzahlungen über einen größeren Zeitraum könnten ebenfalls mögliche Maßnahmen darstellen.“

... *im englischen Original:*

„§ 174. Under Article 1 of Protocol No. 1 the State is entitled to expropriate property – including any compensatory entitlement granted by legislation – and to reduce, even substantially, levels of compensation under legislative schemes. What Article 1 of Protocol No. 1 requires is that the amount of compensation granted for property taken by the State be “reasonably related” to its value. A total lack of compensation can be considered justifiable under Article 1 of Protocol No. 1 only exceptionally (see Broniowski, cited above, § 186).

§ 235. At the same time, the Court considers that further examples of good practice and legislative adjustment provided by other signatory States, which are compatible with the principles laid down in the Convention and its Protocols, could provide a source of inspiration to the respondent Government (see, in particular, Broniowski and Wolkenberg, both cited above). Hence, an overhaul of the legislation in order to create clear and simplified rules of procedure would make the compensation scheme more foreseeable in its application compared with the present system, the provisions governing which are contained in a number of different laws, ordinances and decrees. Setting a cap on compensation awards and paying them in instalments over a longer period might also help to strike a fair balance between the interests of former owners and the general interest of the community.“

2. Das Memorandum CM/Inf/DH(2012)18, >> [www](#) oder als >> [PDF](#) , der Exekutivabteilung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 30.05.2012 an den Europarat; – *daraus der für die Legalisierung von Enteignungen relevante Auszug, ins Deutsche übersetzt:*

„28. Beschluss: Der Staat hat das Recht, jegliche Art von Eigentum zu enteignen – der Staat hat darüber hinaus das Recht, gesetzlich vorgeschriebene Entschädigungen im Falle von Enteignungen jederzeit aufzuheben – und die Höhe einer Entschädigung sogar wesentlich zu reduzieren, wenn er dieses gesetzlich festlegt [...]“



... im englischen Original:

„28. Assessment: According to the principles applied by the European Court, under Article 1 of Protocol No. 1, the State is entitled to expropriate property – including any compensatory entitlement granted by legislation – and to reduce, even substantially, levels of compensation under legislative schemes [...]“

3. Erstes Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention, >> [www](#) , welches keine Lizenz des Staates für Enteignungen enthält, die durch „wesentlich reduzierte“ Entschädigungen legalisiert werden können:

„Artikel 1 – Schutz des Eigentums

Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.“

4. Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, >> [www](#) daraus der Artikel, der einen Missbrauch der Konvention untersagt:

„Artikel 17 – Verbot des Missbrauchs der Rechte

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.“

5. Verfassung Rumäniens, >> [www](#) , die durch das EGMR-Pilot-Urteil MARIA ATANASIU u.a. ./ RUMÄNIEN vom 12.10.2010 gebrochen wird; – daraus der Artikel über den Schutz des Eigentums:

„ARTIKEL 44

(1) Das Recht auf Eigentum, sowie die Ansprüche gegenüber dem Staate, sind garantiert. Inhalt und Grenzen dieser Rechte werden vom Gesetz geregelt.

(2) Das Privateigentum wird vom Gesetz gleichermaßen garantiert und geschützt, ohne Unterscheidung des Eigentümers. Die ausländischen und staatenlosen Bürger können das Recht auf Privateigentum an Grundstücken nur innerhalb der Bedingungen erwerben, die aus dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union hervorgehen, sowie aus anderen gegenseitigen internationalen Verträgen, deren Vertragspartner Rumänien ist, im Rahmen organischer Gesetze, sowie aufgrund von Erbrecht.

(3) Niemand darf enteignet werden, es sei denn wegen eines Falles von Allgemeinutzen, festgelegt durch Gesetze für eine gerechte und vorherige Entschädigung.

(4) Die Nationalisierung oder andere Maßnahmen erzwungener Übertragung von Gütern aufgrund der sozialen Herkunft, der ethnischen Abstammung, der Religion, der politischen Überzeugungen oder anderer Diskriminierung des Eigentümers, sind verboten.



(5) Für Tätigkeiten von Allgemeininteresse kann die Behörde das Grundstück jedes Immobilieneigentums benutzen, unter der Verpflichtung, den Eigentümer für die dem Boden, der Bepflanzung oder den Bauwerken zugefügten Schäden zu entschädigen, sowie für andere Schäden, die auf die Behörde zuzuführen sind.

(6) Die Entschädigungen, welche die Absätze (3) und (5) vorsehen, werden im Einvernehmen mit dem Eigentümer festgelegt, oder im Falle von Meinungsverschiedenheiten durch die Justiz.

(7) Das Recht auf Eigentum verpflichtet zur Einhaltung der Auflagen zum Schutze des Mediums und zur Gewährleistung der guten Nachbarschaft, sowie zur Einhaltung der übrigen Auflagen, die gemäß des Gesetzes und des Brauches dem Eigentümer zukommen.

(8) Rechtmäßig erworbenes Eigentum kann nicht konfisziert werden. Die Rechtmäßigkeit des Erwerbes wird vorausgesetzt.

(9) Die Güter, die übertragen wurden, sich in Nutzung befinden, aus Gesetzesübertretungen oder Verstößen stammen, können nur innerhalb der Maßgaben des Gesetzes konfisziert werden.“

6. Rezeptur zur Durchsetzung unpopulärer Maßnahmen in der EU; – Zitat aus dem SPIEGEL-Artikel „Die Brüsseler Republik“, >> [www](http://www.spiegel.de) , vom 27.12.1999:

„Jean-Claude Juncker ist ein pffiffiger Kopf. Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, was passiert; verrät der Premier des kleinen Luxemburg über die Tricks, zu denen er die Staats- und Regierungschefs der EU in der Europapolitik ermuntert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter – Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.“

Schlussbemerkungen

Menschenrechte sind universell, unteilbar und unveräußerlich. Sie schützen unsere Wertegemeinschaft vor Korruption, staatlicher Willkür und ethischem Verfall. Deshalb ist ihre unbedingte Einhaltung nicht verhandelbar.

Staaten, die über Gesetze verfügen, die den Menschenrechten widersprechen, dürfen seitens des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte keine Kompromisslösungen angeboten werden, weil abgeschwächte Menschenrechte, unbrauchbare Menschenrechte sind.